

Stellenanzeige

Wir beliefern als öffentliches Wasserversorgungsunternehmen im nördlichen Landkreis Mühldorf a. Inn das Gebiet der Stadt Neumarkt-Sankt Veit und der Gemeinde Niedertaufkirchen mit rund 1.300 m³/Tag. In unserem Wasserwerk ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Vollzeitarbeitsplatz zu besetzen, deshalb suchen wir



einen Mitarbeiter für die Trinkwasserversorgung (m/w/d).

Wir erwarten:

- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Fachkraft für Wasserversorgung, oder in einem handwerklichen bzw. technischen Beruf, vorzugsweise Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Rohrnetzbauer (m/w/d).
- Bereitschaft zur Weiterbildung als Fachkraft für Wasserversorgung
- Zuverlässigkeit, Loyalität, Engagement, Flexibilität und Verantwortungsbewusstsein
- Einsatzbereitschaft und Flexibilität im Rahmen der Rufbereitschaft, nachts und am Wochenende
- freundliches und zuvorkommendes Auftreten
- arbeiten im Team sowie auch eigenständig
- Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B/BE

Ihre Aufgaben:

- Bau, Betrieb und Instandhaltung des Wasserrohrnetzes und Wasserversorgungsanlage
- Wartungsarbeiten an Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Speicheranlagen
- Zählereinstellung und -austausch
- Vermessungsarbeiten und Dokumentation der Arbeiten
- zusätzlich auch Winterdienst im städt. Bauhof

Wir bieten:

- einen Arbeitsplatz mit einem anspruchsvollen und interessanten Aufgabenbereich
- flexible Arbeitszeiten und moderne Arbeitsbedingungen
- Möglichkeiten zur bedarfsorientierten Fort- und Weiterbildung
- eine leistungsgerechte Vergütung nach TVöD und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Haben Sie Interesse?

Dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens 25.01.2020 an die Stadt Neumarkt-Sankt Veit, Personalverwaltung, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit oder per E-Mail (nur pdf-Datei) an: info@vgnsv.de

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Personalverwaltung (Tel. 0 86 39/98 88-16). Für fachliche Fragen steht Ihnen der Leiter des Bauhofs, Herr Martin Wolf (Tel. 0 86 39/89 00) gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie:

Personenbezogene Daten werden im Rahmen des Bewerbungsverfahrens elektronisch gespeichert und verarbeitet. Diese Daten werden zu keinem anderen Zweck verwendet. Nach Abschluss des Verfahrens werden diese Daten fristgerecht gelöscht. Grundsätzlich schicken wir keine Bewerbungen zurück. Legen Sie uns deshalb nur Kopien vor.

Amtsblatt

(Amtliche Hinweise und Bekanntmachungen)

Bekanntmachung über die Grundsteuer A und B 2020

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit setzt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer A und B für das Jahr 2020 anstelle eines Bescheides fest. Da die Portokosten für ein jährliches Versenden aller Steuerbescheide an die Steuerpflichtigen sehr hoch sind, erfolgt die Steuerfestsetzung dieses Jahr durch eine öffentliche Bekanntmachung. Die Festsetzung gilt für die Steuerzahler, deren Grundsteuerschuld die gleiche ist, wie für das vergangene Kalenderjahr (2019). Einen Hinweis auf diese Mehrjahresbescheide können Sie der Rückseite Ihres bisherigen Bescheides entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftsatz zugelassenen¹ Form. Für mehrere Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus. Bei Bekanntgabe an mehrere Adressaten kann daher jeder Adressat entweder Widerspruch einlegen oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheides zustimmen, unmittelbar Klage erheben.

1) Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Weitere Erläuterungen dazu unter 2). Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

2) Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, (Postanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen

Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit (www.vgnsv.de) bzw. des Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrecht wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neumarkt-Sankt Veit, 2. Januar 2020
Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Erwin Baumgartner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über die Hundesteuer 2020

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit setzt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Hundesteuer für das Jahr 2020 anstelle eines Bescheides fest. Die Festsetzung gilt für die Steuerzahler, deren Steuerschuld die gleiche ist, wie für das vergangene Kalenderjahr (2019).

Rechtsbehelfsbelehrung:
Vom Abdruck des Textes wurde abgesehen. (Text siehe Bekanntmachung Grundsteuer Neumarkt-Sankt Veit)

Neumarkt-Sankt Veit, 2. Januar 2020
Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Erwin Baumgartner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über die Kleininleiterabgabe für 2019 der Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit setzt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Kleininleiterabgabe für das Kalenderjahr 2019, welche im Kalenderjahr 2020 zu zahlen ist, anstelle eines Bescheides fest. Die Festsetzung gilt für die Steuerzahler, deren Abgabeschuld die gleiche ist, wie für das vergangene Kalenderjahr (2018).

Rechtsbehelfsbelehrung:
Vom Abdruck des Textes wurde abgesehen. (Text siehe Bekanntmachung Grundsteuer Neumarkt-Sankt Veit)

Stadt Neumarkt-Sankt Veit
Neumarkt-Sankt Veit, den 07.01.2020

Erwin Baumgartner,
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung Beschluss des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße – Herzog-Heinrich-Straße“ als Satzung



Der Stadtrat der Stadt Neumarkt-Sankt Veit hat mit Beschluss vom 12.12.2019 den Bebauungsplan „Bahnhofstraße – Herzog-Heinrich-Straße“ i. d. F. vom 01.09.1988 rückwirkend als Satzung beschlossen.

Grund dafür war das erforderliche ergänzende Verfahren zur Heilung des Ausfertigungs- und Bekanntmachungsfehlers. Für die Heilung des Fehlers wären im vorliegenden Fall lediglich eine neue Ausfertigung sowie eine erneute ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan soll rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Bahnhofstraße – Herzog-Heinrich-Straße“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich in Westen von Neumarkt-Sankt Veit und grenzt im Süden an die Herzog-Heinrich-Straße bzw. im Norden an die Bahnhofstraße. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Bauamt, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Neumarkt-Sankt Veit geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

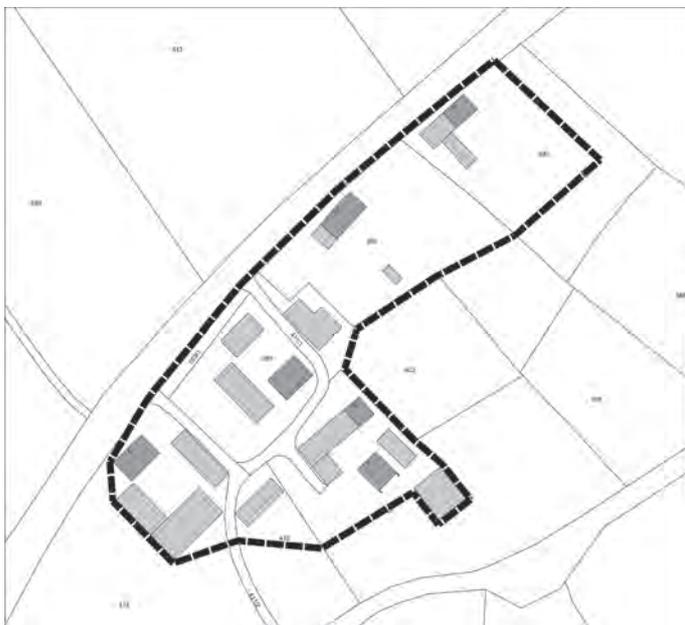
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.vgnsv.de zu finden.

Neumarkt-Sankt Veit, den 14.01.2020

Erwin Baumgartner
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Stadt Neumarkt-Sankt Veit
über die
Vereinfachte Aufstellung der Außenbereichssatzung
„Rott“**



Der Stadtrat hat in der Sitzung am 12.12.2019 beschlossen, den Entwurf der Außenbereichssatzung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch –BauGB- (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Außenbereichssatzung trägt die Bezeichnung „Rott“ und umfasst die Flurnummern 393 TF, 395 TF, 399, 401 TF, 403 TF, 410 TF, 411/1 TF, 411/2 TF, 412 TF und 553/1 Gemarkung Hörbering. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung und die Begründung werden vom **24.01.2020 bis zum 26.02.2020** im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Bauamt, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Stadt abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.vgnsv.de zu finden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt. (siehe gesonderte Mustervorlage)

Neumarkt-Sankt Veit, den 16.01.2020

Erwin Baumgartner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über die Grundsteuer A und B 2020

Die Gemeinde Egglkofen setzt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer A und B für das Jahr 2020 anstelle eines Bescheides fest. Da die Portokosten für ein jährliches Versenden aller Steuerbescheide an die Steuerpflichtigen sehr hoch sind, erfolgt die Steuerfestsetzung dieses Jahr durch eine öffentliche Bekanntmachung. Die Festsetzung gilt für die Steuerzahler, deren Grundsteuerschuld die gleiche ist, wie für das vergangene Kalenderjahr (2019). Einen Hinweis auf diese Mehrjahresbescheide können Sie der Rückseite Ihres bisherigen Bescheides entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Vom Abdruck des Textes wurde abgesehen. (Text siehe Bekanntmachung Grundsteuer Neumarkt-Sankt Veit)

Neumarkt-Sankt Veit, 2. Januar 2020
Gemeinde Egglkofen

Johann Ziegleder
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über die Hundesteuer 2020

Die Gemeinde Egglkofen setzt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Hundesteuer für das Jahr 2020 anstelle eines Bescheides fest. Die Festsetzung gilt für die Steuerzahler, deren Steuerschuld die gleiche ist, wie für das vergangene Kalenderjahr (2019).

Rechtsbehelfsbelehrung:
Vom Abdruck des Textes wurde abgesehen. (Text siehe Bekanntmachung Grundsteuer Neumarkt-Sankt Veit)

Neumarkt-Sankt Veit, 2. Januar 2020
Gemeinde Egglkofen

Johann Ziegleder
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über die Kleininleiterabgabe für 2019 der Gemeinde Egglkofen

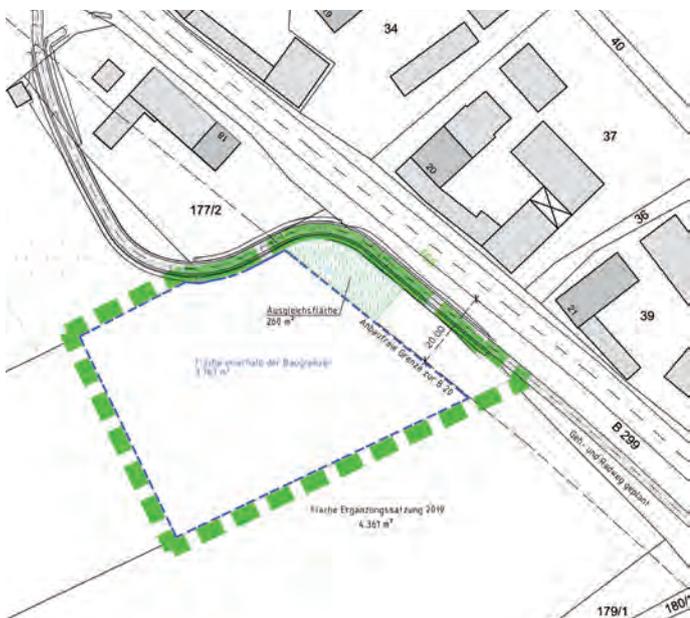
Die Gemeinde Egglkofen setzt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Kleininleiterabgabe für das Kalenderjahr 2019, welche im Kalenderjahr 2020 zu zahlen ist, anstelle eines Bescheides fest. Die Festsetzung gilt für die Steuerzahler, deren Abgabeschuld die gleiche ist, wie für das vergangene Kalenderjahr (2018).

Rechtsbehelfsbelehrung:
Vom Abdruck des Textes wurde abgesehen. (Text siehe Bekanntmachung Grundsteuer Neumarkt-Sankt Veit)

Neumarkt-Sankt Veit, 7. Januar 2020
Gemeinde Egglkofen

Johann Ziegleder
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Egglkofen über die Vereinfachte Aufstellung der Ergänzungssatzung „Tegernbach“



Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 18.12.2019 beschlossen, den Entwurf der Ergänzungssatzung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch –BauGB- (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Ergänzungssatzung trägt die Bezeichnung „Tegernbach“ und umfasst einen Teilbereich der Flurnummer 178 Gemarkung Tegernbach. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung und die Begründung werden vom **24.01.2020 bis zum 26.02.2020** im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Bauamt, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Stadt abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.vgnsv.de zu finden.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt. (siehe gesonderte Mustervorlage)

Neumarkt-Sankt Veit, den 16.01.2020

Johann Ziegleder
Erster Bürgermeister

Satzung für die Kindertagesstätte Kinderland Egglkofen

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Egglkofen folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte Kinderland Egglkofen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die sich in der Trägerschaft der Gemeinde Egglkofen befindet.

§ 2 Aufgaben der Gemeinde und der Kindertagesstätte

- (1) Die Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt gemäß den im Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und in dessen

Ausführungsbestimmungen festgelegten Grundsätzen.

- (2) Die Gemeinde Eggkofen betreibt die „Kindertagesstätte Kinderland Eggkofen“. Die Kindertagesstätte unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung und übernimmt darüber hinaus die Aufgaben gemäß Art. 10 BayKiBiG.
- (3) Die Verwaltung der Einrichtung obliegt der Gemeinde Eggkofen. Sofern nichts Anderes bestimmt ist, regelt den laufenden Betrieb die Leitung der jeweiligen Einrichtung ggf. in Zusammenarbeit mit dem Team der Erzieherinnen und Erzieher und nach Anhörung des Elternbeirates.

§ 3 Gebühren und Auslagen

Die Benutzungsgebühren und Auslagen werden in einer Gebührensatzung festgelegt.

§ 4 Elternbeirat

Für die Kindertagesstätte wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertagesstätte

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder vom vollendeten 9. Lebensmonat an. Schulkinder können bis zur 4. Grundschulklasse nach dem Unterricht in der Kindertagesstätte betreut werden. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde Eggkofen wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - b) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 - c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - d) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
- (2) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.
- (4) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1.

§ 6 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des / der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Anmeldung ist bei der Leitung der Kindertagesstätte möglich. Frühest möglich Aufnahmetermin ist der Monat, in dem das anzumeldende Kind 9 Monate alt wird. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr (§ 9) und darüber hinaus, falls keine Änderungen eintreten. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit (§ 8) festgelegt.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung der Kindertagesstätte.

§ 7 Betreuungsvertrag, Mindestbuchungszeit

- (1) Es werden folgende Buchungszeiten angeboten:
 - a) **für Kinder ab dem vollendeten 9. Lebensmonat bis zu dem Monat, in dem diese Kinder 2 Jahre und 11 Monate alt werden (Kinderkrippe):**
 - über 2 bis 3 Stunden
 - über 3 bis 4 Stunden,
 - über 4 bis 5 Stunden,
 - über 5 bis 6 Stunden,
 - über 6 bis 7 Stunden,
 - über 7 bis 8 Stunden,
 - über 8 bis 9 Stunden,
 - über 9 Stunden
 - b) **für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten):**
 - über 4 bis 5 Stunden,
 - über 5 bis 6 Stunden,
 - über 6 bis 7 Stunden,
 - über 7 bis 8 Stunden,
 - über 8 bis 9 Stunden,
 - über 9 Stunden.
 - c) **für Schulkinder bis zur 4. Grundschulklasse (Nachmittagsbetreuung):**
 - über 2 bis 3 Stunden,
 - über 3 bis 4 Stunden,
 - über 4 bis 5 Stunden,
 - über 5 bis 6 Stunden.
- (2) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertagesstätte abzuschließen ist.
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum 01. des Folgemonats möglich, wenn der geänderte Buchungsbeleg bis spätestens 15. des aktuellen Monats eingereicht wurde, ansonsten ist eine Änderung der Buchungszeit zum übernächsten Monat zulässig.

- (4) Mit Vertragsabschluss erkennen die Eltern / Personensorgeberechtigten die Konzeption der Einrichtung an.
- (5) Kinder, die im ersten Kindergartenhalbjahr das 3. Lebensjahr vollenden, besuchen bis einschließlich Februar die Kinderkrippe, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen. Ab März besteht dann die Möglichkeit, für das zweite Kindergartenhalbjahr in den Kindergarten zu wechseln. Inwieweit dies für das Kind pädagogisch sinnvoll ist, ist mit der Einrichtungsleitung abzusprechen. Falls in der Krippe alle Plätze mit Krippenkindern belegt sind, muss zum Halbjahr ein Wechsel in den Kindergarten erfolgen.

§ 8 Öffnungszeiten, Ferien

- (1) Die Kindertagesstätte ist zu folgenden Zeiten geöffnet: Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- (2) Ferienschlusszeiten und sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Um eine ungestörte Bildungs- und Erziehungsarbeit im Umfang von wöchentlich 20 Stunden zu ermöglichen, wird für Kinder, die in den Kindergartengruppen betreut werden, eine Kernzeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr festgesetzt. Die Mindestbuchungszeit für die Kindergartenkinder beträgt somit wöchentlich 20 Stunden.

§ 9 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 10 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder am Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstückes. Die Übergabe ist erst durch ein eindeutiges Zeichen zwischen den Personensorgeberechtigten oder der abholberechtigten Person und dem Personal erfolgt.
- (2) Schulkinder können die Einrichtung alleine verlassen, solange die Personensorgeberechtigten hierzu ihr schriftliches Einverständnis erteilt haben.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die abholende Person muss mindestens 14 Jahre alt sein.

- (4) Die Kinder sollen die Einrichtung im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten kontinuierlich besuchen. Krankheits- und Urlaubszeiten bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (5) Kinder vor dem Schuleintritt dürfen nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder von diesen schriftlich bestimmten Personen nach Hause gehen.
- (6) Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere die Änderung der Anschrift, ist der Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte hängt entscheidend von der Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Sprechstunden zu vereinbaren.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 11 Kündigung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
- (2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.
- (4) Für den Wechsel von Krippe in den Kindergarten bedarf es keiner Abmeldung.
- (5) Für den Wechsel von Kindergarten in den Hort bedarf es keiner Abmeldung.
- (6) Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln, bedarf es keiner Abmeldung.
- (7) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- (8) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen der Gebührensatzung, dieser Satzung oder gegen die Vereinbarungen des Betreuungsvertrages kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass das

Besuchsgeld für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde, oder dass während des letzten Betreuungsjahres die rechtzeitige Entrichtung des Besuchsgeldes mehr als zweimal angemahnt werden musste.

- (9) Der Träger der Kindertagesstätte kann den Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 12 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind oder an dem Befall von Läusen leiden, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an dem Befall von Läusen, ist die Leitung der Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertagesstätte nicht betreten.

VIERTER TEIL Sonstiges

§ 13 Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VIII gegen Unfall versichert.
- (2) Wird die Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 14 Rauchverbot

In allen Räumen der Kindertagesstätte und dem Außenbereich herrscht absolutes Rauchverbot.

FÜNFTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Egglkofen, den 19.12.2019

Johann Ziegleder
Erster Bürgermeister

Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Kinderland Egglkofen der Gemeinde Egglkofen

Die Gemeinde Egglkofen erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe und Nachmittagsbetreuung).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die „Kindertagesstätte Kinderland Egglkofen“ in Trägerschaft der Gemeinde Egglkofen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebühren und Ersatz der Auslagen

- (1) Die Gemeinde Egglkofen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Kindertagesstätte Gebühren und Ersatz von Auslagen. Die Höhe der Gebühren und des Ersatzes von Auslagen richten sich nach §§ 5 und 6 dieser Satzung.
- (2) Schuldner der Gebühren und Auslagen sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren sowie der Auslagenersatz sind öffentlich-rechtliche Forderungen gemäß Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes. Für die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Kalendertag des Eintrittsmonats des Kindes und endet bei Austritt mit Ablauf des Kalendermonats.
- (5) Die Gebühr wie auch der Auslagenersatz sind entsprechend der einschlägigen Buchungszeitkategorie auch dann zu entrichten, wenn ein Kind die Kindertagesstätte nur wenige Tage im Monat besucht.
- (6) Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (7) Die Gebühren und Auslagen werden für zwölf Monate erhoben.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Elternbeiträge sind am 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Bezahlung ist zu bewirken durch Erteilung eines Lastschriftmandates zugunsten der Gemeinde Eggkofen.
- (2) Werden die Elternbeiträge nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so werden Mahngebühren und Säumniszuschläge nach den für öffentliche Abgaben geltenden Bestimmungen erhoben.
- (3) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner.
- (4) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als zwei Monaten werden die Elternbeiträge gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem dritten Monat anteilig ermäßigt.

§ 4 Alters- und Buchungszeitenstaffelung

- (1) Die Besuchsgebühren sind entsprechend des Alters des Kindes, sowie der im Betreuungsvertrag gebuchten Buchungszeiten gestaffelt. Die Buchungszeiten beinhalten die gesamten Betreuungszeiten, also auch Bring- und Abholzeiten, sowie den Frühdienst.
- (2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt bezogen auf eine 5-Tage-Woche umgerechnet.

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die monatlichen Gebühren in der Kindertagesstätte betragen:
 - a) für Kinder ab dem vollendeten 9. Lebensmonat bis zu dem Monat, in dem diese Kinder 2 Jahre und 11 Monate alt werden (Kinderkrippe):
 - für eine Buchungszeit von über 2 bis 3 Stunden: 85 Euro,
 - für eine Buchungszeit von über 3 bis 4 Stunden: 101 Euro,
 - für eine Buchungszeit von über 4 bis 5 Stunden: 116 Euro,
 - für eine Buchungszeit von über 5 bis 6 Stunden: 132 Euro,
 - für eine Buchungszeit von über 6 bis 7 Stunden: 151 Euro,
 - für eine Buchungszeit von über 7 bis 8 Stunden: 167 Euro,
 - für eine Buchungszeit von über 8 bis 9 Stunden: 182 Euro,
 - für eine Buchungszeit von über 9 Stunden: 198 Euro.
 - b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten):
 - für eine Buchungszeit von über 4 bis 5 Stunden: 80 Euro,
 - für eine Buchungszeit von über 5 bis 6 Stunden: 90 Euro,
 - für eine Buchungszeit von über 6 bis 7 Stunden: 104 Euro,

- für eine Buchungszeit von über 7 bis 8 Stunden: 114 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 8 bis 9 Stunden: 125 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 9 Stunden: 134 Euro.

c) für Schulkinder bis zur 4. Grundschulklasse (Nachmittagsbetreuung):

- für eine Buchungszeit von über 2 bis 3 Stunden: 53 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 3 bis 4 Stunden: 63 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 4 bis 5 Stunden: 74 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 5 bis 6 Stunden: 84 Euro.

- (2) Spielgeld und Teegeld, bzw. Verpflegungsgeld bei Abs. 1 Buchst. a) und b), sind in den Gebühren enthalten und werden nicht zusätzlich erhoben. Kosten für Mittagessen (3,15 € pro Essen) werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet und mit den Elternbeiträgen erhoben.
- (3) Bei Ferienbuchungen der Hortkinder ist ein Pauschalbetrag von 0,45 € pro Tag an Verpflegungsgeld zu leisten. Dies gilt auch, wenn nur einzelne Tage gebucht werden.
- (4) Für Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr das 3. Lebensjahr vollendet haben und trotzdem weiterhin die Kinderkrippe besuchen, ist weiterhin der Beitrag nach Abs. 1 Buchst. a) zu zahlen.
- (5) Wird ein Kind wiederholt unangekündigt nicht bis zur spätestmöglichen Abholzeit abgeholt, ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro angefangene halbe Stunde zu zahlen. Die jeweilige aktuelle Buchungszeit wird im Betreuungsvertrag festgehalten.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr aus § 5 Abs. 1 für das 2. Kind um 25 v.H., für jedes weitere Kind um 50 v.H. ermäßigt.
- (2) Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind gegebenenfalls die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Gebührenschuldner zu bezahlende Betrag).

§ 7 Auskunftspflicht

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Besuchsgeldes gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen (vgl. § 6 Abs. 2) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vorgegeben sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Egglkofen, den 19.12.2019

Johann Ziegleder
Erster Bürgermeister

- Ende Amtsblatt -

Aus dem Sitzungssaal

Finanz- und Verwaltungsausschuss

Bis Redaktionsschluss fand keine weitere Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses statt.

Bau- und Umweltausschuss

Bis Redaktionsschluss fand keine weitere Sitzung des Bau- und Umweltausschusses statt.

Stadtrat

Bis Redaktionsschluss fand keine weitere Sitzung des Stadtrates statt.

Gemeinderat Egglkofen

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 18. Dezember 2019 befassten sich die Mitglieder des Gemeinderates Egglkofen mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- 1 Bauantrag
- Aufstellung Ergänzungssatzung "Tegernbach" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für das Kinderland Egglkofen

Sitzungstermine

Die nächsten Sitzungen der Gremien finden voraussichtlich wie folgt statt:

Finanz- und Verwaltungsausschuss: 18.02.2020, 18.00 Uhr

Bau- und Umweltausschuss: 19.02.2020, 18.30 Uhr

Stadtrat: 23.01.2020, 18.30 Uhr

Alle Sitzungen der Stadt Neumarkt-Sankt Veit finden im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Gemeinderat Egglkofen: 23.01.2020, 19:30 Uhr

Die Sitzungen des Gemeinderates finden im Sitzungssaal der Gemeinde Egglkofen statt.

Aus dem Standesamt

Im Monat Dezember 2019 wurden im Standesamt Neumarkt-Sankt Veit folgende Beurkundungen vorgenommen und zur Veröffentlichung freigegeben:

Sterbefälle:

03.12.2019 Maria Eibelsgruber, Neumarkt-Sankt Veit
04.12.2019 Erich Heckel, Neumarkt-Sankt Veit
05.12.2019 Franz Xaver Gebler, Egglkofen
17.12.2019 Anna Brams, Schönberg

Hochzeiten:

13.12.2019 Marcel Lambertz und Jasmin Lindemann, Neumarkt-Sankt Veit
14.12.2019 Thomas Gebler und Cäcilia Attenberger, Egglkofen

Standesamt-Jahresstatistik 2019

Im Jahr 2019 wurden folgende Personenstandsfälle im Standesamt Neumarkt-Sankt Veit beurkundet:

Geburten:	2	(2018: 2)
Eheschließungen:	34	(2018: 43)
Sterbefälle:	52	(2018: 36)

Zwölf der 34 Ehepaare hatten ihren Wohnsitz außerhalb von Neumarkt-Sankt Veit und haben beschlossen, sich im Sitzungssaal im Schloss Adlstein das Ja-Wort zu geben.

Tendenziell wählten die Ehepaare einen gemeinsamen Ehenamen (88 %), davon 100 % den Namen des Mannes. Nur in zwei Fällen fand eine Hinzufügung eines Namens (sog. „Doppelname“) und in zwei Fällen fand keine Namensbestimmung statt.

Außerdem wurden 13 Vaterschaftsanerkennungen (2018: 10) und 42 Kirchnaustritte (2018: 21) sowie vereinzelt Namensänderungen etc. beurkundet.

VHS



**Volkshochschule
Neumarkt-Sankt Veit**

Die brandneuen Programmhefte für das Frühjahr-/Sommersemester sind da und liegen ab sofort wieder an den gewohnten Stellen aus. Nachfolgend eine Zusammenfassung des aktuellen Kursprogramms:

Fortgeschrittenen-Kurs Fußreflexzonen-Massage

– lernen Sie neue diagnostische sowie therapeutische Möglichkeiten, Lympharbeit am Fuß, Akutbehandlungen und weitere naturheilkundliche Wege kennen - Mi. 15.01.20, 18.30 – 21.30 Uhr – 3 Abende - Herzoglicher Kasten, UG

2 Tages Workshop Resilienz – „Wie gehe ich mit Stress um?“

– an diesem Wochenende machen Sie sich unter professioneller Anleitung auf die Suche nach Ihrem ureigensten Weg mit Stress umzugehen – Fr. 17.01.20 von 14 bis 19 Uhr + Sa. 18.01.20 von 9 – 16.30 Uhr – Herzoglicher Kasten, Saal

„Die Kinderzeichnung“ - an diesem Abend erfahren Sie viel Wissens- und Staunenswertes über die Kunstwerke unserer Kinder und deren Entwicklung im grafischen Gestalten – Mi. 22.01.2020, 19 bis 20.30 Uhr - Herzoglicher Kasten, UG

Spanisch für Fortgeschrittene A2 – ab Di. 28.01.2020, 18.30 bis 20 Uhr – 10 Abende – Herzoglicher Kasten, 1. Stock

Club der Cineasten – Treffpunkt für Filmliebhaber – Fr. 31.01.20 – ca. 20 – 22 Uhr – Herzoglicher Kasten, Saal

Deutsch – Grundkenntnisse für den Alltagsgebrauch – Lernen und Üben vom Sprachgebrauch in

Alltagssituationen wie Einkaufen, Termine vereinbaren etc. – ab Mi. 05.02.20 – 9 bis 10.30 Uhr – 6 Vormittage – Herzoglicher Kasten, 1. Stock

Filzwerkstatt – regelmäßiger Treffpunkt von Gleichgesinnten zum Filzen – Mi. 05.02.20 – 19.30 bis 22 Uhr – VHS Töpferei

Spanisch A1 – für Teilnehmer mit wenig Vorkenntnissen – ab Do. 06.02.20 – 18.30 bis 20 Uhr – Herzoglicher Kasten, 1. Stock

Vortrag „Gedächtnis 2.0 – müssen wir noch wissen“ – Stimmt, was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr? Lernen wir heute anders? Die aktuelle Gehirnforschung liefert nützliche Antworten – Do. 06.02.20 von 19.30 bis 21 Uhr – Herzoglicher Kasten, Saal (Abendkasse – Voranmeldung erwünscht)

Yoga für Frühaufsteher – ab Fr. 07.02.20 – von 8.30 bis 9.30 Uhr – 15 Vormittage - Herzoglicher Kasten, Saal

Yoga Anfängerkurs - Sie lernen Grundtechniken, wie die Wechselatmung und elementare Körperübungen – ab Fr. 07.02.20 – von 10 – 11 Uhr – 15 Vormittage – Herzoglicher Kasten, Saal

Valentinsspezial: Liebesbräuche von anno dazumal & aus anderen Ländern – lassen Sie sich gemeinsam mit Ihrem Partner im Cafe Windhager von exquisiten Köstlichkeiten verwöhnen und erfahren Sie in den Essenspausen Unterhaltsames und Wissenswertes über Liebesbräuche und Liebesbriefe großer Männer – inkl. Mehrgänge-Menü und kleinem Präsent – Fr. 14.02.20 – ca. 19 – 22 Uhr

Anmeldung:

Tel. 0162 - 1874 164

info@vhs-neumarkt-st-veit.de

www.vhs-neumarkt-st-veit.de

Aktuelles finden Sie auf Facebook VHS Neumarkt-St. Veit

Kindernachrichten



Spende von Metzgerei Korn

Die Metzgerei Korn hat der städtischen Kindertagesstätte Neumarkt Sankt Veit und der Kath. Kinderwelt St. Vitus jeweils 500 € gespendet.

Die Kinder haben sich die verschiedensten Wünsche erfüllen können. Eine Puppe, viele Spiele, Puzzles und eine

Klangschale ließen die Kinderaugen leuchten. Als Dankeschön bekam Herr Korn ein Mobile mit Wichtelhäusern, welche die Kinder schön gestalteten.



Spende von der Raiffeisenbank

Am 29.11.2019 besuchten die Kinder der städtischen Kinderkrippe Neumarkt Sankt Veit die Raiffeisenbank am Stadtplatz. Die Kinder und ihre Erzieherinnen wollten sich gerne für die großzügige Spende von 500 € bedanken. Sie übergaben eine kleine Dankeskarte und machten sich dann wieder auf den Weg zur Krippe. Vielen Dank an die Raiffeisenbank.

Einschreibung in der Kindertagesstätte Neumarkt-Sankt Veit für Krippe, Kindergarten und Hort 2020/2021

Am 12. Februar 2020 findet in der Kindertagesstätte Neumarkt-Sankt Veit, Wintermeierstr. 3, die Einschreibung für das kommende Jahr 2020/2021 statt.

Sie können sich die Einrichtung anschauen und ihr Kind auch anmelden, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr. Mitzubringen sind Impfpass und U-Heft vom Kind und der Personalausweis.

Sollten Sie an diesem Tag keine Zeit haben, rufen Sie bei der Einrichtungsleitung Frau Heidi Braun, Tel: 08639/5420 an, dann können Sie einen Termin ausmachen!

Fotos und Texte: Kindertagesstätte Neumarkt-Sankt Veit



Der Elternbeirat im Kinderland Eggkofen hat sich neu aufgestellt und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit der neuen Leitung Anna-Maria Held.

Sprecher des neuen Elternbeirats ist Andrea Dielmann, Kassier Daniela Englmaier, Schriftführerin Stefanie Barnert. Weitere Beisitzer sind: Anita Sax, Anja Bucksch, Cilla Attenberger, Barbara Reuter und Verena Plinninger.

Bei ersten Veranstaltungen wie dem Martinsumzug und dem jährlichen Adventsbasteln für den Stand des Eggkofener Adventsmarkts zugunsten den Kinderlandes Eggkofen konnte sich der neue Elternbeirat bereits unter Beweis stellen.

Vom Erlös wurden neue Laufräder und eine Schaukel für die Kinder besorgt.

Foto und Text: Kinderland Eggkofen

Kreisbildungswerk

Konzentrationsförderung mit Entspannungsübungen – Kinderkurse bei Silke Auer

Viele Kinder leiden schon im Kleinkindalter unter „frühkindlichem Stress“, welcher sich dann später im Schulalltag durch Konzentrationsmangel, Verschlossenheit, Nervosität, Abschottung oder kindlicher Aggressivität bemerkbar machen kann.

Gestresste Kinder sind oft gereizt und wütend, andere wirken lustlos. Auch hohe Infektanfälligkeit, Allergien, Bauchschmerzen, Zähne knirschen usw. können Anzeichen von kindlichem Stress sein. Von Wissenschaftlern bereits bewiesen ist, dass diese Kinder in späteren Jahren viel schneller an Erschöpfung, Depression oder Angstzuständen erkranken. Permanente Reizüberflutung, Gruppenzwang, Mobbing und Leistungsdruck gibt es nicht erst in den höheren Schulklassen, sondern auch schon viel früher. Langes Sitzen und ständiger Konzentrationsanspruch trotz hohem Geräuschpegel in den großen Gruppen der Kindertagesstätten und Schulklassen - das alles erschwert den Kindern das Aufpassen und erschöpft sie.

Als langjährige Eltern-Kind-Gruppenleiterin, Entspannungspädagogin und Familientherapeutin, bietet Silke Auer fortlaufend Kurse im Pfarrheim NSV für Kinder im Alter von ca. 6 bis 12 Jahren an. Sie lernen dabei, ihre Emotionen zu regulieren und auf ihren Körper zu achten. Die Gruppenstunden enthalten Entspannungsübungen, Fantasiereisen, Kinderyoga und Konzentrationsübungen. Ausgewählte Tipps und Tricks helfen den Kindern im Schulalltag bei Leistungstests, Hausaufgaben und sind als Entspannungs- und Konzentrationseinheiten zu Hause gut umsetzbar.

Pro Kurs wird ein Elternabend angeboten, bei dem die Gruppenstunden noch genauer erläutert werden. Denn es ist wichtig, dass Eltern frühzeitig die Anzeichen von kindlichem Stress erkennen.

Nähere Informationen und Anmeldung bei Silke Auer (Referentin für Familien- und Elternbildung): Telefon 08639/5899

Sperrmüllabfuhr

Die nächste Sperrmüllabfuhr findet zwischen 19. und 21. Februar 2020 statt. **Annahmeschluss** für die Sperrmüllschecks **im Landratsamt Mühldorf a. Inn** ist Freitag, 31. Januar 2020 um 10 Uhr.

Die Sperrmüllschecks erhalten Sie bei der Abfallwirtschaft des Landratsamtes sowie im Rathaus Neumarkt-Sankt Veit, in der Kasse, Zi. Nr. 104.

Öffnungszeiten Wertstoffhof

Neumarkt-Sankt Veit, Hörberinger Str. 52:

Wochentag	01.01.-28.02. Uhrzeit	01.03.-30.11. Uhrzeit	01.12.-31.12. Uhrzeit
Mo	xxx	16.00 - 18.00	xxx
Mi	xxx	16.00 - 19.00	xxx
Fr	14.00 - 17.00	15.00 - 18.00	14.00 - 17.00
Sa	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00
Sa	xxx	16.00 - 18.00 nur Grüngut	xxx

Grüngutsammelstelle Eggkofen, Gewerbestr. 11

	März	April - Sept.	Okt. - Nov.
Freitag	15.00 - 17.00	17.00 - 19.00	15.00 - 17.00

Es können bis zu 2 cbm Grünabfälle kostenlos abgegeben werden. Zum Grüngut gehören Gras, Zweige, Äste, Heckenschnitt und Laub. Nicht zum Grüngut zählen Obst, Fallobst und Gemüseabfälle.

Die Öffnungszeiten vom Wertstoffhof und der Grüngutsammelstelle finden Sie auch im Entsorgungskalender.

Aufsicht und Annahmekontrollen am Wertstoffhof

Aufgrund einiger Vorkommnisse in der jüngsten Vergangenheit am Wertstoffhof in Neumarkt-St. Veit in der Hörberinger Straße, weist das Landratsamt als Betreiber des Wertstoffhofes explizit darauf hin, dass das Betriebspersonal am Wertstoffhof berechtigt und verpflichtet ist Sichtkontrollen durchzuführen und sich nach der Herkunft der Abfälle zu erkundigen. Es ist befugt, in begründeten Fällen die Annahme von Abfällen zu verweigern.

Ebenso ist den Anweisungen des Betriebspersonals unbedingt Folge zu leisten. Das Personal ist berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung eine Ermahnung auszusprechen und den Vorgang dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Kommunale Abfallwirtschaft zu melden.

Bei Fragen rund um den Wertstoffhof steht das Team der Abfallwirtschaft unter Telefon 08631/699-744 oder per E-Mail an abfallwirtschaft@lra-mue.de gerne zur Verfügung.

Text: LRA Mühldorf a. Inn

Kontakt ins Rathaus

Ansprechpartner Abteilung	Durchwahl E-Mail		
Baumgartner Erwin Erster Bürgermeister	98 88-16 erwin.baumgartner@vgnsv.de	Rauscheder Marion Kasse	98 88-15 marion.rauscheder@vgnsv.de
Dechantsreiter Sabine Hauptamt, Bürgermeisterbüro	98 88-37 sabine.dechantsreiter@vgnsv.de	Reichl Florian Bauamt	98 88-47 florian.reichl@vgnsv.de
Ecke Ilse Finanzverwaltung	98 88-31 ilse.ecke@vgnsv.de	Seisenberger Angela Einwohnermeldeamt	98 88-46 angela.seisenberger@vgnsv.de
Engelmann Natascha Bauamt	98 88-24 natascha.engelmann@vgnsv.de	Steinberger Hildegard Wasser/Kanal/Abfallw.	98 88-23 hildegard.steinberger@vgnsv.de
Fuchs Melanie Bauamt	98 88-22 Melanie.fuchs@vgnsv.de	Wastlhuber Christina Einwohnermeldeamt	98 88-42 christina.wastlhuber@vgnsv.de
Fuchsgruber Brigitte Sozial- u. Gewerbeamt	98 88-19 brigitte.fuchsgruber@vgnsv.de	Weichselgartner Gertraud Hauptamt, Bürgermeisterbüro	98 88-20 gertraud.weichselgartner@vgnsv.de
Hirtelreiter Karin Hauptamt, Bürgermeisterbüro	98 88-16 karin.hirtelreiter@vgnsv.de	Wollersheim Stefan, EDV	98 88-48 stefan.wollersheim@vgnsv.de
Huber Markus Finanzverwaltung	98 88-45 markus.huber@vgnsv.de	Zettel Anita Standesamt	98 88-12 anita.zettel@vgnsv.de
Holzner Andrea Kasse	98 88-30 andrea.holzner@vgnsv.de	Telefax	98 88-28
Ißmaier Marion Bauamt, EDV	98 88-38 marion.issmaier@vgnsv.de	Anlaufstelle Egglkofen Bürgermeister Ziegleder	58 36, Handy: 0172/8531612 gemeinde-egglkofen@t-online.de
Klutsch Karin Steueramt	98 88-14 karin.klutsch@vgnsv.de	Servicenummer für Notfälle bei gemeindl. Versorgungsleitungen in Egglkofen	Maier Rudi, 0160/8463228 Ortmeier Richard, 0160/4461171
Kohwagner Michael Bauamt	98 88-43 michael.kohwagner@vgnsv.de	Servicenummer für Notfälle bei städtischen Versorgungs- leitungen in Neumarkt-Sankt Veit	01 70/23 13 47 9
Laube Julia Ordnungsamt	98 88- 13 julia.laube@vgnsv.de	Bauhof	89 00, bauhof@vgnsv.de
Menzel Thomas Geschäftsleitung	98 88-41 thomas.menzel@vgnsv.de	Freibad	98 40 13, freibad@vgnsv.de
Mösl Lea, Azubi	98 88-44 lea.moesl@vgnsv.de	Kläranlage	15 93, klaeranlage@vgnsv.de
		Wasserwerk	15 37, wasserwerk@vgnsv.de
		Bürgerbüro Landratsamt	98 88-50



SPRECHTAGE

Angebot	Datum, Ort	Kontakt
Einstiegsseminare für Existenzgründer	Mi. 19. Februar 2020, ab 16 Uhr Bildungszentrum Mühldorf	Bildungszentrum Mühldorf Tel. 08631/3873-10
Beratungstag zur Existenzgründung der Industrie- und Handelskammer	tägliche Beratung möglich im Landratsamt	Landratsamt, Tel. 08631/90178-13 Bitte Termin vereinbaren!
Energiesprechtag	vierteljährlich jeden 1. Mittwoch im Monat Rathaus Neumarkt-Sankt Veit, Zi. Nr. 109 (04.03.2020)	Landratsamt Anmeldung unter Tel. 08631/699357
Sprechtag für behinderte Menschen	jeden letzten Donnerstag im Monat (30.01.2020) 14:00 – 15:30 Uhr	Behindertenbeauftragte Margret Ederer, Tel. 08639/9888-32, nur während der Sprechzeiten
Sprechtag für Menschen mit Hörbehinderung	nächster Termin voraussichtlich März 2020 Anmeldung erforderlich!	Landratsamt Mühldorf a. Inn, Keller, Raum -1.11, Tel. 08631/699-509
Sprechtag für Versicherte und Rentner der Dt. Rentenversicherung	jeden 4. Montag im Monat (27.01.2020) im Landratsamt, kleiner Sitzungssaal	Terminvereinbarung unter der Tel. 0800/6789100, erreichbar von Mo.-Fr. von 8:30 Uhr – 12 Uhr
Patientenvorsorge, Vorsorgevollmacht Gruppeninformationsgespräche	jeden 1. Mittwoch im Monat (05.02.2020) im Kulturbahnhof, Neumarkt-Sankt Veit	Anna Hospizverein Anmeldung unter Tel. 08631/1857-0
Migrationssprechstunde	jeden 2. Donnerstag (23.01.2020) 15:30 – 17:30 Uhr, Rathaus, 1. St. Zi. 109	Caritas Zentrum Mühldorf Tel.: 08631/3763-20

NEUE
TERMINE
2020

VERANSTALTUNGS-KALENDER

EGGLKOFEN

Sonntag	19.01.2020, 14 Uhr	Jahreshauptversammlung, Gasthaus Ziegler, Schnupferclub
Samstag	25.01.2020, 17 Uhr	Ally Pally Party 3.0, Mehrzweckhalle Egglkofen, FunSports Egglkofen
Sonntag	02.02.2020, 11 Uhr	Jahreshauptversammlung, Gasthaus Schober, Musikverein Egglkofen
Fr – So	07. – 09.02.2020	Jugendfußballturnier, Mehrzweckhalle Egglkofen, FC Egglkofen
Donnerstag	13.02.2020, 19:30 Uhr	Jahreshauptversammlung, Gasthaus Schober, Kath. Frauenbund Egglkofen
Sonntag	16.02.2020, 13 Uhr	Kinderfasching, Mehrzweckhalle Egglkofen, KLJB Tegernbach

NEUMARKT-SANKT VEIT

Sonntag	19.01.2020, 8 Uhr	Sebastianitag, Stadtplatz altes Rathaus, Arbeiterverein
Freitag	24.01.2020, 20 Uhr	Jahreshauptvers. + Neuwahlen, Gasthof zur Post, Trachtenver. Taubenbergler Stamm
Sonntag	26.01.2020, 8 Uhr	Kleintiermarkt, Vereinshalle, Kleintierzuchtverein
Sonntag	26.01.2020, 14 Uhr	G´sunga und G´sput, Kulturbahnhof, Sepp Eibelsgruber und seine kleine Blechpartie
Samstag	01.02.2020, 20 Uhr	Jahreshauptversammlung, Vereinsheim, FFW Feichten
Sonntag	02.02.2020, 15 Uhr	Jahreshauptversammlung, Gasthof zur Post, KSK Neumarkt-Sankt Veit
Sonntag	02.02.2020, 14 Uhr	G´sunga und G´sput, Kulturbahnhof, Sepp Eibelsgruber und seine kleine Blechpartie
Donnerstag	06.02.2020, 19:30 Uhr	Wadlbeisser, Gasthaus Maier Roßbach, Rottalia
Freitag	07.02.2020, 19:30 Uhr	Wadlbeisser, Gasthaus Maier Roßbach, Rottalia
Freitag	07.02.2020	VdK-Stammtisch mit Faschingsfeier, Gasthaus Obergaulinger Blindenhaselbach, VdK
Freitag	07.02.2020, 19:00 Uhr	Jahreshauptversammlung, Gasthaus Zens Hofthambach, FFW Thambach
Samstag	08.02.2020, 19:30 Uhr	Wadlbeisser, Gasthaus Maier Roßbach, Rottalia
Samstag	08.02.2020, 20:00 Uhr	Jahreshauptversammlung (19h Gottesdienst), Gasthaus Obergaulinger, FFW Hörbering
Dienstag	11.02.2020, 19:30 Uhr	Jahreshauptversammlung, Gasthaus Maier Teising, FFW-Teising-Fraßbach
Mittwoch	12.02.2020, 19:30 Uhr	Jahreshauptversammlung + Neuwahlen, Pfarrheim, Förderverein Kinderwelt St. Vitus
Samstag	15.02.2020, 19:00 Uhr	Faschingskranzl, Fruhmannhaus, Rauchclub Qualm/De griabign St. Veiter Buam
Freitag	21.02.2020, 19:30 Uhr	Lumpenball, Gasthaus Maier Roßbach, KLJB Hörbering



STADTBÜCHEREI IM HERZOGLICHEN KASTEN
www.stadtbuecherei-neumarkt.de

Samstag	25.01.2020, 15 Uhr	Schottlands rauer Norden - die Shetlandinseln, Reportage mit Ausstellungseröffnung von Alexandra und Ulrich Hofstätter, Herzoglichen Kasten
---------	--------------------	---

Dienstag 11.02.2020, 19:30 Uhr Lesekreis

Samstag 15.02.2020, 15 Uhr s'Leb'n is net oiwei lustig -aba manchmal doch
Die biografischen Schreibgruppen des KBW Mühldorf lesen autobiografische Geschichten aus ihrem Buch "Gelebtes Leben"- und neue Texte vor. Ref. Inge Finauer

Tel. Nr. 0 86 39/83 58, Fax Nr. 0 86 39/70 75 80, E-Mail: info@stadtbuecherei-neumarkt.de

- * Focus
- * Spiegel
- * Neumarkter Anzeiger
- * Das Parlament

lesen
und genießen...

Öffnungszeiten:

Dienstag: 12:00 - 16:30 Uhr
Mittwoch: 10:00 - 11:30 Uhr u. 14:00 - 16:30 Uhr
Donnerstag: 14:00 - 19:00 Uhr
Freitag: 14:00 - 16:30 Uhr
Samstag: 09:00 - 11:00 Uhr



IMPRESSUM: Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit - (zugleich Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, der Stadt Neumarkt-Sankt Veit, der Gemeinde Egglkofen, des Schulverbandes -Grundschule - Neumarkt-Sankt Veit und des Schulverbandes - Hauptschule - Neumarkt-Sankt Veit). Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Telefon: 08639 / 9888-16, Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Gertraud Weichselgartner. Anschrift siehe Herausgeber. Erscheinungsweise: monatlich, am 15. des Monats. Auflage: 3.100 Stück. Druck: Druckerei Stangl, Piesenkofen